

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
NeoTel Telefonservice GmbH & Co KG
Esterhazygasse 18a/15, 1060 Wien**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 01. August 2007. Bisher veröffentlichte AGB werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

1. Allgemeines

1.1. Geltung der AGB

Grundlage aller mit NeoTel Telefonservice GmbH & Co KG, Esterhazygasse 18a/15, 1060 Wien, (im Folgenden kurz NeoTel) abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich (i) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (ii) allfällige Sonderbedingungen von NeoTel, (iii) die in den Leistungsbeschreibungen allenfalls enthaltenen Bestimmungen, sowie (iv) die Bestimmungen des Einzelvertrages (diese Vertragsbestandteile werden nachfolgend gemeinsam auch als „Vertrag“ bezeichnet).

Sofern nicht ausnahmsweise ein Einzelvertrag (mit Unternehmern: schriftlich) abgeschlossen wird, schließt NeoTel Verträge ausschließlich unter Verwendung der Bestellformulare von NeoTel ab. Gegenüber Unternehmern, mit denen eine laufende Geschäftsbeziehung besteht, gelten diese AGB auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschlüssen nicht nochmals darauf Bezug genommen wird.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die einzelnen Vertragsbestandteile im Falle von Widersprüchen in folgender (absteigender) Reihenfolge: Einzelvertrag (Bestellformular); Leistungsbeschreibung; Entgeltbestimmung; AGB.

Bedingungen der Vertragspartner werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar selbst dann nicht, wenn NeoTel diesen nicht widerspricht. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn NeoTel dies (gegenüber Unternehmern: schriftlich) bestätigt.

Soweit sich aus einzelnen Bestimmungen dieser AGB nicht ausdrücklich oder nach ihrem Zweck ergibt, dass sie nur auf bestimmte Verträge oder auf bestimmte Leistungen anzuwenden sind, gelten diese AGB für sämtliche von NeoTel mit ihren Kunden geschlossenen Verträge, somit insbesondere für alle Verträge über von NeoTel erbrachte Dienstleistungen, sowie für alle Verträge über Hard- und/oder Softwarelieferungen durch NeoTel, und für alle unter diesen Verträgen zu erbringende Leistungen.

1.2. Änderungen dieser AGB und von Leistungsbeschreibungen

Änderungen dieser AGB und/oder von Leistungsbeschreibungen, sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher Änderungen, werden von NeoTel in geeigneter Weise (zum Beispiel im Internet unter www.neotel.at) kundgemacht. Änderungen der AGB und/oder von Leistungsbeschreibungen sind Verbrauchern gegenüber zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind.

Werden Kunden durch die Änderung(en) ausschließlich begünstigt, so kann/können diese Änderung(en) durch NeoTel bereits am Tag der Kundmachung der Änderung(en) angewandt werden.

Soweit Kunden durch die Änderung(en) nicht ausschließlich begünstigt werden, wird NeoTel diese Änderung(en) – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen – zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen. Der wesentliche Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderung(en) wird zusammengefasst und dem Kunden mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in geeigneter Form, etwa durch E-Mail, mitgeteilt. NeoTel wird die Kunden bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum In-Kraft-Treten der Änderung kostenlos zu kündigen. Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung(en) wird einen Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung(en) enthalten. Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der aktuellen AGB übermittelt.

1.3. Übertragung von Rechten und Pflichten; Verbot des Wiederverkaufs; Nutzung

Ohne die vorherige (und außer gegenüber Verbrauchern schriftliche) Zustimmung durch NeoTel sind die Kunden von NeoTel nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

Weiters ist dem Kunden jeglicher Wiederverkauf bzw. die Erbringung von Carrierleistungen unter Nutzung der Dienste von NeoTel untersagt, sofern nicht ausdrücklich und (gegenüber Unternehmern: schriftlich) anderes vereinbart wurde. Sofern NeoTel dem Kunden das Recht zum Wiederverkauf ausdrücklich und (gegenüber Unternehmern: schriftlich) eingeräumt hat, ist der Kunde (Wiederverkäufer) verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Bedingungen des zwischen NeoTel und dem Kunden bestehenden Vertrags auch vom Vertragspartner des Kunden eingehalten werden und stellt NeoTel diesbezüglich schad- und klaglos. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine ungewöhnliche Verkehrsverteilung den Wiederverkauf bzw. die Erbringung von Carrierleistungen indiziert. Im Fall des Zuwiderhandelns gegen dieses Verbot des Wiederverkaufs bzw. der Erbringung von Carrierleistungen hat NeoTel das Recht, den Vertrag mit

sofortiger Wirkung aufzulösen und / oder die erbrachten Leistungen zu Preisen nachzuverrechnen, wie sie gegenüber Wiederverkäufern / Carriern verrechnet würden. Das Recht von NeoTel auf Schadenersatz, sowie alle sonstigen Rechte und Ansprüche von NeoTel bleiben unberührt.

1.4. Leistungserbringung durch Dritte

NeoTel ist berechtigt, sich bei Erfüllung seiner Leistungen auch der Hilfe anderer Unternehmen und Netze zu bedienen. Ferner kann NeoTel – außer gegenüber Verbrauchern – die Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen (z.B. hinsichtlich einzelner Elemente der Internetdienstleistungen oder einzelner Elemente der Sprachtelefoniedienstleistungen), auf Dritte übertragen. Der Kunde stimmt solchen Übertragungen von Rechten und/oder Pflichten hiermit vorweg zu; NeoTel wird den Kunden von solchen Übertragungen verständigen.

1.5. Zustandekommen des Vertrages; Beginn des Fristenlaufs in bestimmten Fällen

Der Vertrag zwischen NeoTel und dem Kunden kommt zustande, sobald der vom Kunden erteilte Auftrag von NeoTel schriftlich, per Telefax oder per E-Mail angenommen wurde. Automationsunterstützte Annahmeerklärungen sowie Annahmeerklärungen per E-Mail bedürfen keiner Unterschrift.

NeoTel ist berechtigt, vom Kunden im Rahmen seiner Bestellung zum Nachweis seiner Identität und seiner Rechts- und Geschäftsfähigkeit einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen gültigen Meldezettel bzw. einen Firmenbuchauszug oder ähnlichen Nachweis für seine Unternehmereigenschaft zu verlangen. Darüber hinaus kann NeoTel auch den Nachweis über das Vorliegen einer Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis vom Kunden fordern.

In begründeten Fällen hat NeoTel das Recht, den Vertragsabschluss mit dem Kunden abzulehnen, insbesondere wenn

- a) der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden oder früheren Vertragsverhältnis im Rückstand ist, oder
- b) der Kunde unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder
- c) aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen, oder
- d) der Kunde Telekomleistungen gesetzwidrig missbraucht hat oder der Verdacht besteht, dass er diese gesetzwidrig missbrauchen wird, oder
- e) aus technischen Gründen (etwa wenn die vom Kunden bestellte Leistung für NeoTel nicht realisierbar ist), oder
- f) aus wirtschaftlichen Gründen (etwa bei mangelnder Bonität des Kunden oder wenn für NeoTel ein Vertragsabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen nicht vertretbar wäre), oder
- g) aus rechtlichen Gründen (etwa bei mangelnder Geschäftsfähigkeit), oder
- h) aus betrieblichen Gründen, wie etwa mangelnder Verfügbarkeit der bestellten Leistung.

Eine allfällige Annahmeerklärung oder eine begründete Ablehnung wird NeoTel dem Kunden innerhalb angemessener Frist zusenden.

Erfolgt die Annahme durch NeoTel nicht ausdrücklich, sondern durch Beginn der Leistungserbringung (z.B. Freischaltung) durch NeoTel, gilt der Vertrag als mit dem Beginn der Leistungserbringung zustande gekommen. Für den Beginn des Fristenlaufes bei vereinbarter Mindestvertragsdauer oder für den Zeitraum des Kündigungsverzichts gilt in diesem Fall der Monateserste nach Beginn der Leistungserbringung. Die Annahme von vom Kunden beantragten Sondertarife (Rabatte) gilt erst als mit deren Einrichtung erfolgt (und nicht bereits mit der allgemeinen Freischaltung des Kunden).

1.6. Sicherheitsleistung

NeoTel ist berechtigt, die Annahme eines Angebotes von einer Sicherheitsleistung des Kunden (z.B. Kautions, Bankgarantie) oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint.

1.7. Frist bei der Bereitstellung der Leistungen

Die Bereitstellung der angebotenen Dienste erfolgt, sofern nicht anderes vereinbart wurde, innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsannahme durch NeoTel, bzw. sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, an dem der Kunde bzw. andere eventuell beteiligte Unternehmen alle ihm / ihnen obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Pkt. 2.3) geschaffen hat / haben (kurz „Bereitstellungsfrist“). Wird die Bereitstellungsfrist aus Gründen, die von NeoTel zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichtet sich NeoTel, dem Kunden eine Gutschrift in einer Höhe von 12,- Euro inklusive USt. für jede über die Bereitstellungsfrist hinausgehende, angefangene Woche zu gewähren, wenn die Bereitstellungsfrist um mehr als sechs Wochen überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen von NeoTel sind, zurückzuführen ist. Darüber hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen (gegenüber bei Verbrauchern gilt dieser Ausschluss jedoch nur, wenn NeoTel nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, sowie generell nicht hinsichtlich Personenschäden).

1.8. Störungsbehebung

Störungen der von NeoTel erbrachten Dienstleistungen, welche von NeoTel zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben. Störungen können unter der Telefonnummer: 0720 620 100 gemeldet werden. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Abs. 1.7 sinngemäß. Der Kunde hat NeoTel bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und NeoTel oder von ihr beauftragten Dritten nach angemessener Vorankündigung zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird NeoTel bzw. von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde NeoTel den dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

1.9. Keine Vollmacht für Vertriebspersonal

Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter von NeoTel haben keine Vollmacht, für NeoTel Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegenzunehmen.

2. Leistungen

2.1. Allgemeines

Der genaue Inhalt der vertragsgegenständlichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Produktbeschreibungen, den Leistungsbeschreibungen und den (allfälligen) sich darauf beziehenden (bei Unternehmern: schriftlichen) Vereinbarungen der Vertragsparteien.

2.2. Dienste und Lieferungen von NeoTel, Standardverfügbarkeit

NeoTel erbringt nationale und internationale Telekommunikationsdienstleistungen. Weiters erbringt NeoTel Hard- und Softwarelieferungen.

NeoTel gewährleistet nach Maßgabe dieser AGB (insbesondere nach Maßgabe dieses Punktes 2.2, des Punktes 2.4 und des Punktes 6.) und sonstiger zwischen den Parteien getroffener Vereinbarungen eine Standardverfügbarkeit der Telekommunikationsdienstleistungen von 99% im Jahreschnitt

Arbeiten zur Wartung des Netzwerks können zu einer Beeinträchtigung der vertraglichen Dienste führen. Für Wartungsarbeiten sind wöchentliche Standardwartungsfenster vorgesehen, die dem Kunden in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen mitgeteilt werden. NeoTel wird sich bemühen, alle planbaren Wartungsarbeiten innerhalb dieser Standardwartungsfenster auszuführen. Die Standardwartungsfenster können von NeoTel verlegt werden; NeoTel wird eine solche Verlegung in geeigneter Form bekannt machen. NeoTel wird den Kunden, soweit möglich, fünf Tage im Voraus über geplante Wartungsarbeiten außerhalb der Standardwartungsfenster informieren. Bei unvorhergesehenen Störungen wird NeoTel den Kunden informieren und sich um die Störungsbeseitigung bemühen. Der Kunde hat an der Störungsbeseitigung nach seinen Möglichkeiten mitzuwirken. Verfügbarkeitsausfälle aufgrund von Wartungen innerhalb des Standardwartungsfensters sowie aufgrund von sonst angekündigten Wartungen sind bei der Ermittlung der von NeoTel gewährleisteten Standardverfügbarkeit nicht zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Standardverfügbarkeit bleibt außerdem unberücksichtigt der Zeitraum der Nichtverfügbarkeit durch vom Kunden zu vertretende Störungen bzw. Verzögerungen; höhere Gewalt; ; Störungen, solange diese aufgrund mangelnder Weitergabe von Information durch den Kunden bzw. Zutrittsbeschränkungen nicht beseitigt werden können; Störungen, die durch Dritte verursacht werden (beauftragte Subunternehmen gelten nicht als Dritte); notwendige Verlegungen oder Änderung von Spezifikationen auf Grund behördlicher Auflagen oder Genehmigungen und ähnliche Gründe.

Wenn von NeoTel bereit gestellte Backup-Lösungen zum Einsatz kommen und verfügbar sind, gilt der Dienst als verfügbar, auch wenn die Bedienung uU langsamer oder umständlicher ist.

2.3. Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung, sowie sämtliche sonstigen nötigen Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von NeoTel oder von dritten Vertragspartnern beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.

Der Kunde ist verpflichtet, NeoTel Gefahren für das Telekommunikations-Equipment unverzüglich bekannt zu geben und für die Vermeidung bzw. Beseitigung von Störeinflüssen (insbesondere Fremdspannungen) selbst zu sorgen. NeoTel kann die Beseitigung von Störeinflüssen auch selbst vornehmen oder veranlassen. Dafür anfallende Kosten trägt der Kunde. Bezieht der Kunde Endgeräte nicht von NeoTel, darf er lediglich Endgeräte benutzen, die den von NeoTel angezeigten Schnittstellen entsprechen, für

den Betrieb freigegeben wurden und keine Störungen im Netz von NeoTel oder in anderen Netzen verursachen können.

NeoTel übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der vom Kunden installierten Einrichtungen des Kunden, wie insbesondere Nebenstellenanlagen, Router, Switches, Fax- oder Telefonapparate sowie PCs und Modems.

Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist NeoTel zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von NeoTel gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde NeoTel die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot und der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt – mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt – zu bezahlen.

2.4. Zusammenspiel mit Netzen anderer Betreiber

Dem Kunden ist bekannt, dass NeoTel Dienste nur nach Maßgabe der Bereitstellung von Übertragungswegen durch nationale und internationale Netzbetreiber erbracht werden können; ebenso erfolgt die IP-Konnektivität nur nach Maßgabe der technischen und rechtlichen Möglichkeiten und unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (Acceptable Use Policy). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen NeoTel Dienste kann daher nicht zugesichert werden.

NeoTel behält sich weiters zeitweise Einschränkungen wegen etwaiger Kapazitätsgrenzen vor. Bei höherer Gewalt, Streiks, technischen Änderungen der Telefonnetze oder sonstigen Anlagen oder Leistungen anderer Netzbetreiber, oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten können ebenfalls zeitweise Einschränkungen und Unterbrechungen in den NeoTel Diensten auftreten. NeoTel haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von NeoTel verschuldet wurden. Die sonstigen in diesen AGB oder dem Vertrag vereinbarten Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen bleiben unberührt. Festgehalten wird, dass allfällige gesetzliche Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern unberührt bleiben.

2.5. Lieferungen durch NeoTel

Sofern dem Kunden von NeoTel Modems, Geräte, Software oder sonstige Gegenstände zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum von NeoTel, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an NeoTel zu retournieren; andernfalls wird dem Kunden der Kaufpreis abzüglich einer allfälligen durch gewöhnliche Abnutzung entstehenden Wertminderung in Rechnung gestellt, sofern nicht anderes vereinbart wurde.

NeoTel behält sich vor, dem Kunden allenfalls auch gebrauchte Endgeräte zu überlassen sowie zur Verbesserung von Services Endgeräte auszutauschen.

Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben Endgeräte und Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden und durch geeignete Maßnahmen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung sowie elektromagnetische Beeinflussung zu sichern. Bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von zur Nutzung überlassenen Endgeräten und Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von NeoTel oder von deren Beauftragten vorgenommen.

Drohen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Eingriffe in das Eigentum von NeoTel, so hat der Kunde bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatz NeoTel ohne Verzug davon in Kenntnis zu setzen. Kosten, die NeoTel aus gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung ihres Eigentumsrechts entstehen und zur Rechtsverfolgung notwendig und zweckentsprechend sind, trägt der Kunde.

Die Wartung der Endgeräte umfasst die Behebung jener Fehler und / oder Störungen, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs oder durch natürliche Abnutzung entstehen. Die Wahl, ob die Störungsbehebung durch Instandsetzung oder Austausch erfolgt, obliegt allein NeoTel. Die Wartung umfasst nicht die Behebung von Störungen, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung, Wartung oder Demontage durch den Kunden oder unbefugte Dritte, aufgrund von Vertragsverletzungen des Kunden, klimatischer Einflüsse oder höherer Gewalt entstanden sind. Der Kunde haftet ab Übergabe der Endgeräte für Beschädigung und Verlust auch infolge höherer Gewalt.

Die Lieferung von an den Kunden verkauften Geräten und Software erfolgt jedenfalls unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung.

Verwendet der Kunde Endgeräte, welche sich im Eigentum von NeoTel befinden, hat dieser NeoTel von einem allfälligen Verlust oder Diebstahl des Endgerätes, unter Angabe der Kundennummer des Anschlusses,

unverzüglich zu informieren und die Sperre des Anschlusses zu beantragen.

Bei der Lieferung von Software räumt NeoTel, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software ein, wobei der Kunde die für die Software jeweils geltenden Lizenzbedingungen, auch wenn es sich um Software von Dritten handelt, akzeptiert. Bei Verstößen wird der Kunde NeoTel schad- und klaglos stellen.

2.6. Gewährleistung der Netzintegrität Internet

NeoTel behält sich im Sinne der Gleichberechtigung aller User vor, bei Transferraten, die die Netzintegrität gefährden, die Geschwindigkeit der Verbindung zu drosseln oder sonstige geeignete Schritte zu unternehmen, um die Netzintegrität zu schützen.

3. Vertragslaufzeit

3.1. Kündigungsfrist und Kündungsverzicht

Verträge werden, sofern nicht anderes vereinbart wurde, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es ist jedoch für den Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ein Kündungsverzicht für den Zeitraum der ersten 12 Monate (Fristbeginn gemäß Pkt. 1.7) vereinbart. Danach kann der Vertrag, sofern nichts anderes vereinbart wurde, von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsletzten gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch NeoTel wird diese den Kunden über den Kündigungsgrund informieren. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3.2. Arten der Vertragsbeendigung

Vertragsverhältnisse zwischen NeoTel und dem Kunden werden beendet durch Ablauf der vereinbarten Zeit, ordentliche oder außerordentliche Kündigung (Auflösung aus wichtigem Grund), Tod des Kunden bzw. Ende der rechtlichen Existenz eines Unternehmens oder einvernehmliche Beendigung.

3.3. Auflösung aus wichtigem Grund; Sperre; Sicherheitsleistung

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch NeoTel.

NeoTel ist berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen oder die Geräte oder Dienstleistungen (ausgenommen Absetzung eines Notrufes) vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren.

Als wichtiger Grund gelten unter anderem:

- a) Zahlungsverzug (auch aus anderen Vertragsverhältnissen mit NeoTel) trotz (schriftlicher oder elektronischer) Setzung einer mindestens zweiwöchigen Nachfrist unter Androhung einer Dienstunterbrechung oder -abschaltung (ausgenommen Absetzung eines Notrufes);
- b) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens;
- c) die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches (§ 183 Abs 2 KO);
- d) die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren gegen den Kunden;
- e) die Einleitung der Liquidation des Kunden;
- f) der Verdacht des Missbrauchs des Telekommunikationsdienstes;
- g) beim Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen;
- h) wenn der begründete Verdacht der Begehung einer strafgesetzwidrigen Handlung oder sonst der Missbrauch von durch NeoTel erbrachten oder vermittelten Diensten durch den Kunden besteht oder bestätigt wurde;
- i) wenn NeoTel seine Geschäftstätigkeit oder die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen generell einstellt;
- j) wenn dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist;
- k) wenn die Lieferung der Leistung aus anderen, nicht von NeoTel zu vertretenden, insbesondere technischen Gründen unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist;
- l) wenn der Kunde bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis NeoTel vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte;
- m) wenn der Dienst aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, auch nach Verstreichen einer ihm von NeoTel gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 2 Wochen, nicht bereitgestellt werden kann (Punkt 2.3);
- n) wenn er gegen die „Netiquette“ und die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt;
- o) bei ungebetenem Werben des Kunden via E-Mail oder Spamming.

NeoTel kann nach eigener Wahl nicht nur mit Vertragsauflösung (jedoch ohne das Recht auf eine solche zu verlieren), sondern stattdessen auch mit Dienstunterbrechung vorgehen. NeoTel ist weiters bei begründetem Verdacht von Verstößen zur gänzlichen oder zur teilweisen Sperre berechtigt; in beiden Fällen ist das Absetzen eines Notrufes dennoch gewährleistet. Dem Kunden stehen in diesen Fällen keinerlei Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche zu.

Weiters ist NeoTel zur Dienstunterbrechung oder -abschaltung in Form einer Teilsperre des Sprachtelefoniebereiches (Sperre für abgehende Anrufe außer zur Absetzung von Notrufen) berechtigt, wenn das Verbrauchsvolumen dermaßen ansteigt, dass die Rechnungssumme einen in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen definierten Betrag pro Zeiteinheit überschreitet. Mit dieser Limitsperre erfüllt NeoTel seine Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden. Der Vorgang zur Aufhebung der Limitsperre ist ebenfalls in der jeweiligen Leistungsbeschreibung definiert. Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für NeoTel oder für Dritte Schäden auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z.B. offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist NeoTel zur sofortigen Sperre des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z.B. Sperre einzelner Ports). NeoTel wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. NeoTel wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und über deren Grund unverzüglich informieren. Nach Möglichkeit wird der Kunde bereits vor einer Sperre informiert werden.

Sämtliche Fälle der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung (ausgenommen Absetzen eines Notrufes), die jeweils aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch von NeoTel auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

Überhaupt kann NeoTel stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der NeoTel gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen; wenn ein negativer Bonitätsbescheid vorliegt oder der Kunde wiederkehrend mit der Bezahlung der Entgeltforderungen in Verzug ist und / oder das laufende, noch nicht zur Zahlung fällige Entgelt das Doppelte des vergleichbaren durchschnittlichen Monatsentgelts übersteigt; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses (ausgenommen Absetzen eines Notrufes) vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die NeoTel zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigen würden.

Eine vom Kunden zu vertretende Sperre der Leistungserbringung wird mit € 30,- vergebührt; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von NeoTel bleiben vorbehalten.

NeoTel hat ferner das Recht, bei Beeinträchtigungen des Betriebs anderer Telekommunikationsdienstleistungen der NeoTel oder ihrer Vertragspartner durch Einrichtungen oder Handlungen des Kunden, nach fruchtlosem Verstreichen einer von ihr (schriftlich oder elektronisch) zu setzenden angemessenen Nachfrist, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Erhebt der Kunde Einspruch, und ist keine Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben, wird NeoTel die Regulierungsbehörde (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) zur Entscheidung anrufen. Eine Sperre ist ohne schuldhaftes Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für die Sperre weggefallen sind und der Kunde die Kosten für die Sperre und die Wiederaufnahme des Betriebes ersetzt hat.

3.4. Pönale und Entgelte bei vorzeitiger Beendigung

Löst der Kunde den Vertrag ungerechtfertigt vorzeitig auf (außer in Ausübung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts gemäß KSchG oder seines besonderen Kündigungsrechts nach § 25 TKG 2003), oder löst NeoTel den Vertrag berechtigt vorzeitig auf, so gilt – vorbehaltlich der Geltendmachung darüber hinaus gehenden Schadenersatzes – eine verschuldensunabhängig zu zahlende Pönale von 20% des Nettoauftragswertes bei Hard- oder Softwarelieferungen als vereinbart. Bei Dienstleistungen ist der Kunde in diesen Fällen – vorbehaltlich der Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadenersatzes oder sonstiger Ansprüche durch NeoTel – verpflichtet, sämtliche Entgelte bis zu dem Zeitpunkt zu bezahlen, zu dem der Vertrag bei ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung aufgelöst gewesen wäre.

3.5. Keine Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung von NeoTel bei Beendigung;

Ab Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund immer, ist NeoTel zur fortgesetzten Erbringung von Leistungen nicht mehr verpflichtet. Insbesondere ist NeoTel zum Löschen gespeicherter oder zum Abruf bereit gehaltener Daten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf bzw. die Sicherung dieser Daten liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der entsprechend diesen Bestimmungen vorgenommenen Löschung kann der Kunde keine Ansprüche gegen NeoTel ableiten.

3.6. Rücktritt für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes

Hat ein Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den von NeoTel für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von NeoTel dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche

erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von NeoTel, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie die Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und ist an NeoTel zu richten. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des genannten Zeitraumes abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn NeoTel oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die von NeoTel für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht besteht weiters, wenn NeoTel gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren verstoßen hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit NeoTel oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Gem. § 5e KSchG kann der Verbraucher von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf einer Frist von 7 Werktagen, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt, zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesandt wird. Die Rücktrittsfrist beginnt bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses und bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher.

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird.

Tritt der Verbraucher nach § 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen.

4. Entgelte und Entgeltänderungen

4.1. Entgelte

Es wird zwischen monatlichen fixen Entgelten (z.B. Grundgebühr für Internetzugang, Grundgebühr für den Fernsprechanschluss bzw. Mietleitung, Entgelte für die Nutzung einer Internetstandleitung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablen Entgelten (z.B. gesprächsdauerabhängigen oder volumensabhängigen) und einmaligen Entgelten (z.B. Herstellung des Teilnehmeranschlusses, Einrichtungs- und Installationsgebühren für Internetzugang bzw. Mietleitungen, Rufnummernportierung) unterschieden.

Die Entgelte für die Benutzung des Telekommunikationsdienstes richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltbestimmung; Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Verbrauchern gegenüber gilt das Schriftformgebot nicht. Preise für Installation, Wartung, Übermittlung von Gebührenimpulsen, Sonderdienste und optionale Gesprächsauswertungen sind gleichfalls der jeweils gültigen Entgeltbestimmung zu entnehmen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für Internetzugang nur den „reinen“ Internetzugang (Internet-Konnektivität) umfassen, nicht aber z.B. Übertragungsgebühren (z.B. Gesprächsgebühren) oder Gebühren, die von Dritten für die Nutzung von Diensten im Internet verlangt werden, - sofern nicht anderes (für Unternehmer: schriftlich) vereinbart oder in der Preisliste angegeben ist. Bei Lieferungen durch NeoTel gelten die vereinbarten Preise ab dem Lager von NeoTel; allfällige Verpackungs- und Versandkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen.

Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, gegenüber Verbrauchern werden Preise inklusive Umsatzsteuer angegeben.

Sämtliche infolge eines mit NeoTel eingegangenen Kundenvertrags zu entrichtenden Steuern trägt der Kunde.

Die jeweils gültigen Preise sind im Internet unter www.neotel.at ersichtlich, bzw. können die entsprechenden Preisblätter bei NeoTel angefordert werden.

4.2. Änderung der Entgelte

NeoTel behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, TK-Leitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vor;

Bei Verbrauchern darf ein erhöhtes Entgelt nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen von NeoTel abhängig ist, und darf bei Verbrauchern weiters nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind. Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen.

Für Änderungen der Entgelte gilt sinngemäß Pkt. 1.2. Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 bestehende Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preisenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

5. Zahlungen und Rechnungen

5.1. Abrechnung und Zahlungsart

Die variablen Entgelte und die monatlichen fixen Entgelte werden jeweils zum Ende eines Abrechnungszeitraumes abgerechnet, sofern sich aus diesen AGB nicht anderes ergibt bzw. nicht anderes (bei Unternehmern: schriftlich) vereinbart ist. Die Zahlung erfolgt im Bankeinzugsverfahren 14 Tage nach Rechnungslegung. Die Dauer des Abrechnungszeitraumes und die Zahlungsmodalitäten sind in der jeweiligen Entgeltbestimmung festgelegt. Die Intervalle der periodischen Abrechnung betragen höchstens drei Monate.

Sofern NeoTel der Zahlung mit Zahlschein zustimmt, kann die Zustimmung zu dieser Zahlungsart jederzeit von NeoTel widerrufen werden. Der Kunde hat diesfalls unverzüglich die Umstellung auf Bankeinzug vorzunehmen und dies NeoTel nachzuweisen.

Bei Kauf wird der vereinbarte Preis nach erfolgter Installation bzw. nach Versand der Geräte in Rechnung gestellt und ist nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlscheinzahlung kann NeoTel dem Kunden ein angemessenes Bearbeitungsentgelt von zumindest Eur 3,- inklusive USt. pro Rechnung (bei Teilzahlungen pro Zahlungsvorgang) verrechnen.

5.2. Fälligkeit und Verzugszinsen

Die im Abrechnungszeitraum angefallenen Entgelte sind zu dem in der Abrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto von NeoTel maßgeblich. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank oder dem an seine Stelle tretenden Zinssatz verpflichtet. NeoTel behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor.

NeoTel ist berechtigt, offene Forderungen durch Inkassobüros/Rechtsanwälte eintreiben zu lassen oder die Forderungen zum Zweck der Eintreibung an entsprechend konzessionierte Unternehmen abzutreten (im Sinne des § 1 Abs 1 Z 16 BWG - Factoringgeschäfte). Jedenfalls hat der Kunde alle notwendigen und zweckentsprechenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Einbringungskosten (gerichtliche oder außergerichtliche), dann auf Verzugszinsen und schließlich auf sonstige ausstehende Forderungen angerechnet. Einlangende Zahlungen werden darüber hinaus in beschriebener Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung angerechnet. Die Rechte von Konsumenten gemäß § 6 Abs. 1 Z 6-8 KSchG bleiben, soweit anwendbar, unberührt.

5.3. Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom Kunden innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. NeoTel wird Verbraucher auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

Einwendungen müssen einen Abweichungsnachweis, den beanstandeten Rechnungsbetrag, die Rechnungsnummer, das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum der beanstandeten Rechnung, die Kundennummer und den Grund der Beanstandung enthalten. Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die (Teil-)Beträge, die nicht beansprucht wurden, fristgerecht zu zahlen. NeoTel wird Konsumenten in der Rechnung darauf hinweisen.

Sollten sich nach einer Prüfung durch NeoTel die Einwendungen des Kunden aus Sicht von NeoTel als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme von NeoTel bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten. Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme von NeoTel, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. NeoTel wird Verbraucher auf alle in diesem Absatz genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

5.4. Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben.

Ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeiträge entspricht, ist aber auch diesfalls sofort fällig.

5.5. Aufrechnung

Gegen Ansprüche von NeoTel kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG gilt abweichend davon: Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Verbrauchers ist ausgeschlossen, außer NeoTel ist zahlungsunfähig, hat die Gegenforderung anerkannt, oder diese steht mit der Verbindlichkeit des Vertragspartners in rechtlichem Zusammenhang.

5.6. Entgeltpauschalierung

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw. falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht (§ 71 Abs 4 TKG).

5.7. Entgeltnachweis

Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält jedenfalls folgende Angaben: Kundennamen, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelt für alle Gesprächsverbindungen international, national, Mobil, Entgelte für alle einmaligen und monatlichen Leistungen, Gesamtpreis exkl. USt, USt, Gesamtpreis inklusive USt, sowie allenfalls gewährte Rabatte.

Bei Erstellung eines Einzelentgeltnachweises werden bei den angerufenen Telefonanschlüssen die letzten 3 Stellen unkenntlich im Einzelentgeltnachweis ausgewiesen, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Kunde hat gegenüber NeoTel schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden und künftigen Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat bzw. informieren wird oder NeoTel ist aus sonstigen rechtlichen Gründen zur vollständigen Bekanntgabe verpflichtet. Verbindungen, für die keine Entgeltspflicht besteht, dürfen nicht ausgewiesen werden. NeoTel wird den Anforderungen hinsichtlich des Detaillierungsgrades und der Form der Bereitstellung des Einzelentgeltnachweises, wie in der gem. § 100 Abs. 2 TKG 2003 ergangenen Einzelentgeltnachweisverordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (EEN – V) festgelegt, nachkommen. Die EEN – V ist unter www.rtr.at abrufbar.

Grundsätzlich stellt NeoTel, sofern nichts anderes vereinbart wurde, den Einzelentgeltnachweis nur in elektronischer Form (z.B. in Zusammenhang mit dem Online-Rechnungsabruf) zur Verfügung. Auf Verlangen erhält der Kunde die Rechnung und bei Telefonie-Service zusätzlich den Einzelentgeltnachweis in Papierform ohne zusätzliche Kosten für den Kunden.

5.8. Haftung für Entgeltforderungen; Schutz von Benutzerdaten

Benutzerdaten sind alle den Kunden identifizierenden Daten, die er zur Inanspruchnahme bestimmter Services verwenden muss (z.B. Benutzerkennung, Passwort, Personal Identifikation Number (PIN), Log-In etc.). Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung seiner Benutzerdaten und zum Schutz dieser vor unbefugtem Zugriff. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Abspeichern von Passwörtern und anderen geheimen Informationen auf der Festplatte eines PC nicht sicher ist.

Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen sowie für sonstige Ansprüche, die aus der (missbräuchlichen oder von ihm genehmigten) Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, und hält NeoTel hinsichtlich solcher Ansprüche Dritter schad- und klaglos (soweit der Kunde Verbraucher ist, jedoch nur, soweit den Kunden Verschulden trifft), Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche von NeoTel bleiben unberührt.

6. Haftung und Gewährleistung von NeoTel und Verpflichtungen des Kunden

6.1. Haftung; Haftungsausschluss; Rügeverpflichtung des Kunden

Die Haftung von NeoTel für leichte Fahrlässigkeit ist (außer in Bezug auf Personenschäden) ausgeschlossen.

NeoTel haftet generell nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, bloße Vermögensschäden, ideelle Schäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverlust, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, sowie Datenverlust- oder Veränderung, ; gegenüber Verbrauchern gelten diese Haftungsausschlüsse nur bei leichter Fahrlässigkeit (wobei der Kunde aber jedenfalls zur zumindest täglichen Sicherung seiner Daten verpflichtet ist).

NeoTel haftet ferner nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter (mit Ausnahme von Erfüllungsgehilfen von NeoTel), höhere Gewalt (z.B. atmosphärische Entladungen) oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte zurückzuführen sind. Weiters übernimmt NeoTel keine Gewähr, dass die beigestellten Komponenten (z.B. Geräte oder Software) allen funktionalen Anforderungen des Kunden entsprechen und

mit dem vorhandenen System zusammenarbeiten, sofern dies nicht im Einzelfall ausdrücklich garantiert wurde.

Weiters haftet NeoTel nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch dann nicht, wenn diese Viren enthalten), sowie für die Leistungen dritter Diensteanbieter, selbst wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der NeoTel-Homepage oder über eine Information durch NeoTel erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). NeoTel übernimmt dafür keine Haftung; gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn NeoTel nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. NeoTel empfiehlt die Installation einer Firewall.

Bei allenfalls von NeoTel errichteten oder überprüften Firewalls geht NeoTel mit größtmöglicher Sorgfalt nach dem Stand der Technik vor, weist jedoch darauf hin, dass absolute Sicherheit von Firewallsystemen nicht besteht und haftet daher nicht, wenn das Firewallsystem umgangen oder außer Funktion gesetzt wird; gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn NeoTel nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Ist der Kunde nicht Verbraucher, ist die Haftung von NeoTel bei grober Fahrlässigkeit nicht übersteigendem Verschulden mit 5.000,- Euro und gegenüber der Gesamtheit der aus demselben oder einem gleichartigen Ereignis (bzw. Handlung oder Unterlassung) Geschädigten mit 50.000,- Euro begrenzt. Die Ansprüche der einzelnen Geschädigten verringern sich verhältnismäßig, falls der Gesamtschaden diese Höchstgrenze übersteigt. Voraussetzung für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen NeoTel ist die schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens unverzüglich nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts; Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen die Erhebung einer unverzüglichen (spätestens binnen zwei Werktagen zu erhebenden) schriftlichen und detaillierten Mängelrüge des Kunden voraus. Der vorstehende Satz gilt nicht für Verbraucher.

6.2. Haftungsausschluss hinsichtlich der Verfügbarkeit der Internetdienste

NeoTel betreibt die angebotenen Dienste mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherten Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. NeoTel übernimmt weiters keine Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste oder –veränderungen übernommen; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Datenverlust von NeoTel nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde (wobei der Kunde aber jedenfalls zur zumindest täglichen Sicherung seiner Daten verpflichtet ist). Auch kann insbesondere aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass E-Mails ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere auf Grund von (von NeoTel oder vom Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern etc. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. NeoTel übernimmt hierfür keinerlei Haftung. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn NeoTel den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat. NeoTel behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die nicht in der Sphäre von NeoTel liegen. NeoTel übernimmt keine Haftung für Produkte und/oder Dienste (z.B. Software), die der Kunde bei Dritten über die Nutzung des Internetdienstes erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Es entsteht in diesen Fällen ausschließlich ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und den jeweiligen Dritten.

6.3. Haftungseinschränkung von NeoTel hinsichtlich der Verfügbarkeit der Telefondienste

NeoTel betreibt die angebotenen Telefondienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit entsprechend dem Stand der Technik im ortsüblichen Ausmaß. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Die ständige Verfügbarkeit der Übertragungswege und daher der davon abhängigen Dienstleistungen der NeoTel kann nicht zugesichert werden. Gesprächsverbindungen innerhalb des NeoTel Netzes bzw. zu anderen Netzbetreibern erfolgen nach Maßgabe der Möglichkeit. Jegliche Haftung für Probleme, die ihre Ursache in Netzen Dritten haben und welche nicht NeoTel zuzurechnen sind, ist ausgeschlossen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber.

Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass sowohl eingehende als auch abgehende Gesprächsverbindungen (z.B. gesperrte Rufnummernblöcke) in jedem Falle auch zustande

kommen. NeoTel übernimmt auch hierfür – ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keinerlei Haftung.

NeoTel behält sich Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor; bei Verbrauchern sind Einschränkungen nur zulässig, sofern sie ihnen zumutbar und/oder sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen NeoTels unabhängig sind.

Bei höherer Gewalt, Streiks, Unterlassungen oder Interventionen staatlicher Stellen, die mit der Erteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Freigaben befasst sind, einschließlich etwaiger Gesetzesänderungen, sowie Verzögerungen bei der Erlangung solcher Lizenzen, Genehmigungen oder Freigaben, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Telekommunikationsdienste kommen. NeoTel haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

Es wird keinerlei Haftung für Datenverluste oder –veränderungen übernommen; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Datenverlust von NeoTel nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde (wobei der Kunde aber jedenfalls zur zumindest täglichen Sicherung seiner Daten verpflichtet ist).

6.4. Keine Haftung bei widmungswidriger Verwendung oder Vertragsverletzung

NeoTel haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

6.5. Verpflichtung des Kunden zur widmungs- und rechtsgemäßen Nutzung; Ersatzpflichten des Kunden

Der Kunde hat die, von NeoTel oder durch sie beauftragte Dritte, überlassenen Einrichtungen und die Telekommunikationsdienstleistungen bestimmungsgemäß und entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, auch in diesen AGB, zu nutzen und NeoTel schad- und klaglos zu halten.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber NeoTel die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, NeoTel vollkommen schad- und klaglos zu halten, falls NeoTel wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich in Anspruch genommen wird. Wird NeoTel in Anspruch genommen, so steht NeoTel allein die Entscheidung zu, wie NeoTel reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der Kunde kann diesfalls – außer im Fall groben Verschuldens von NeoTel – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für den ISP oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

6.6. Zugang zum Internet für Personen, die nicht volljährig sind

Gibt es Sperreinrichtungen, wonach Kindern oder Jugendlichen der Zugang zu gewissen Inhalten verwehrt ist, so liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, die Zutrittsbeschränkung zu überwachen. Personen, die nicht volljährig sind, ist der Zugang zum Internet nur unter Aufsicht von Erziehungsberechtigten zu gewähren. NeoTel ihrerseits ist nicht für das Einführen oder das Warten von Sperreinrichtungen verantwortlich.

6.7. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern zwei Jahre, in allen anderen Fällen sechs Monate.

6.8. Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, NeoTel von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Diensten unverzüglich zu informieren, um NeoTel die Problembeseitigung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembeseitigung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt NeoTel für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung. Erstattet der Kunde Störungsmeldungen, ohne dass eine von NeoTel zu vertretende Störung vorliegt, hat er den dadurch verursachten Aufwand von NeoTel zu ersetzen.

Kosten der Beseitigung von Problemen oder Störungen, welche nicht von NeoTel zu vertreten sind, sind dieser zu ersetzen.

6.9. Behebung von Mängeln

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach Wahl von NeoTel entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Dies gilt nicht bei Verbrauchergeschäften. Wandlung oder Preisminderung werden außer für

Konsumenten einvernehmlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb von 14 Tagen bei NeoTel schriftlich und detailliert angezeigt hat. Diese Bestimmung gilt ebenfalls nicht für Verbrauchergeschäfte.

6.10. Gewährleistungsausschluss

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von NeoTel bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Kunden oder Dritte, weil NeoTel trotz Anzeige des Mangels ihrer Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungbedingungen, Überbeanspruchung über die von NeoTel angegebene Leistung hinaus, unrichtige Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden bestelltes Material zurückzuführen sind. NeoTel haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind.

7. Datenschutz und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

7.1. Information gem. § 96 Abs 3 TKG 2003 betreffend der verarbeitenden Daten, Stammdaten

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem § 98 TKG 2003. Soweit NeoTel gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird NeoTel dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

NeoTel wird aufgrund § 92 Abs 3 Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und zu verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.

Stammdaten werden gem. § 97 Abs. 2 TKG 2003 von NeoTel spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

7.2. Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht

NeoTel und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem. § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes; dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der Teilnehmer werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.

Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz von NeoTel ist, oder um einem Kunden den von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen.

Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

7.3. Verkehrsdaten

NeoTel wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten aus aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gem. § 99 (2) TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. solange dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall und aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen wird NeoTel diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird NeoTel die Daten nicht löschen. Ansonsten wird NeoTel Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren. Sofern NeoTel die Möglichkeit zum Online-Rechnungsabruf bietet, wird NeoTel die Einzelentgeltnachweise der vergangenen drei Monate zum Abruf bereit halten und danach grundsätzlich löschen.

7.4. Inhaltsdaten

Inhaltsdaten werden von NeoTel nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird NeoTel gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird NeoTel die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

7.5. Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis und in eine Referenzliste

Gemäß § 18 und § 69 TKG 2003 hat NeoTel für den Telefoniedienst ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischem Grad, Adresse, Teilnehmernummer, sowie – auf Wunsch des Teilnehmers – mit der Berufsbezeichnung zu führen. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Teilnehmers hat diese Eintragung ganz oder teilweise zu unterbleiben. Die genannten Daten werden nur für Zwecke der Benützung des öffentlichen Telefondienstes verwendet und ausgewertet. Eine Einteilung von Teilnehmern nach Kategorien zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen ist gemäß § 103 Abs. 1 TKG 2003 zulässig, ansonsten wird NeoTel keine elektronischen Profile der Kunden erstellen.

7.6. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, über technische, kaufmännische und personelle Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren und Informationen darüber nicht an Dritte, abgesehen den von NeoTel zur Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen Beauftragten, weiterzugeben. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Offenlegungspflichten.

7.7. Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke von NeoTel; E-Mail-Werbung

Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass seine Verkehrsdaten gem. § 92 Abs 3 Z 4 TKG 2003 zum Zweck der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten der NeoTel, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Netzausbaues und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von NeoTel eigenen Diensten, sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen. Der Kunde erklärt sich weiters damit einverstanden, von NeoTel Werbung und Information betreffend Produkte und Services von NeoTel sowie von ihren Geschäftspartnern in angemessenem Umfang, unter anderem auch per E-Mail, zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei NeoTel. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht auf unentgeltliche Auskunft seiner bei NeoTel gespeicherten personenbezogenen Daten, sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung dieser Daten. NeoTel wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

7.8. Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass NeoTel gem. § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass NeoTel gem § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Weiters nimmt der Kunde die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz („ECG“) zur Kenntnis, wonach NeoTel unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen. Handlungen von NeoTel aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche es Kunden aus.

7.9. Rufnummernunterdrückung

Der anrufende Kunde ist – außer bei Notrufen – berechtigt, die Anzeige seiner Telefonnummer am Endgerät des angerufenen Teilnehmers auf Dauer oder fallweise durch Wahl des entsprechenden Zusatzdienstes entgeltfrei zu unterdrücken. Der angerufene Kunde hat die Möglichkeit, die Anzeige eingehender Anrufe selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken bzw. eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige durch den Anrufer unterdrückt wurde, selbständig und entgeltfrei abzuweisen. Die Möglichkeiten zur Rufnummernunterdrückung sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

7.10. Datensicherheit

NeoTel wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei NeoTel gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet NeoTel dem Kunden gegenüber mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Verbrauchergeschäfte gilt: die Haftung von NeoTel ist ausgeschlossen, wenn diese oder eine Person, für welche NeoTel einzustehen hat, Sachschäden bloß leicht fahrlässig verschuldet hat.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Schriftformgebot

Sofern in diesen AGB oder in anderen Vertragsbestandteilen nichts abweichendes vereinbart ist, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser AGB (einschließlich dieser Bestimmung) sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch unterschriebenes Telefax Rechnung getragen); mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben, ausgenommen bei Verbrauchern, schriftlich zu erfolgen.

8.2. Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht. Nicht anzuwenden sind jedoch die nichtzwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und die Bestimmung des UN-Kaufrechts.

8.3. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz von NeoTel sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart.

Für Rechtsstreitigkeiten mit Verbrauchern gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

8.4. Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH als Schlichtungsstelle vorlegen.

NeoTel ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Ein Lösungsvorschlag der Schlichtungsstelle ist nur dann rechtlich verbindlich, wenn er von beiden Streitparteien angenommen wird. Detaillierte Informationen befinden sich im Internet unter www.rtr.at.

8.5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unzulässig sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unzulässige oder unwirksame Bestimmung gilt, außer in Verträgen mit Verbrauchern, als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt – außer in Verträgen mit Verbrauchern – im Falle von Lücken.

8.6. Bekanntgabe von Namens- oder Adressänderungen; Zugang elektronischer Erklärungen

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift oder seiner E-Mail-Adresse NeoTel umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.

Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird NeoTel diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die von Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen (§ 12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

8.7. Keine normative oder interpretatorische Bedeutung von Überschriften

Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und dienen nicht der Interpretation.

8.8. Europäische Notrufnummer

Auf die einheitliche Europäische Notrufnummer 112 wird hingewiesen.